Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 311 O 354/19

EINGEGANGEN
2. FEB. 2023
JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄTE

Verkündet am 31.01.2023

Moldt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1) [redacted]
in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem Tod der [redacted]

- Kläger -

2) [redacted]
in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem Tod d [redacted]

- Kläger -

3)
in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem Tod der

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **Juest+Oprecht**, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 212-19-h

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Leipold Rechtsanwaltskanzlei**, Neuer Wall 50, 20354 Hamburg, Gz.: 000019-20/ML/ML

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 11 - durch den Richter am Landgericht Schrader als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2022 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 44.398,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.02.2020 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 44.398,90 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger zu 1) ist der Erbe des am 3. August 2018 verstorbenen [redacted] m Folgenden: Erblasser). Einziger Miterbe war der Bruder des Klägers zu 1), Herr [redacted] Der Testamentsvollstrecker [redacted] gab die Ansprüche des Erblassers gegen den Beklagten aus der Testamentsvollstreckung frei. [redacted] rat seine Ansprüche aus dem Nachlass gegen den Beklagten an den Kläger zu 1) ab.

[redacted] Kläger zu 2) und Kläger zu 3) bilden die Erbengemeinschaft nach dem Tod der [redacted] im Folgenden: Erblasserin; Erblasser und Erblasserin im Folgenden gemeinsam: Erblasser) am 13. Februar 2019. Sie sind die Enkel des Ehepaars [redacted] und [redacted] Die Testamentsvollstreckerin [redacted] gab die Ansprüche des Nachlasses der [redacted] gegen den Beklagten an die Kläger zu 2) und 3) frei.

Die Erblasser hatten zu Lebzeiten mehrere Immobilien erworben und diese zumindest teilweise über Immobiliendarlehen der Sparkasse [redacted] finanziert. Im Jahr 2016 bestanden zumindest noch sieben Immobiliendarlehensverträge zwischen den Erblassern und der Sparkasse [redacted] die jeweils ursprünglich vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen worden waren und später durch Anschlussverträge geändert worden waren.

Streitgegenständlich sind die folgenden sieben Anschlussverträge:

1. Darlehensvertrag Kontonummer 614 324 036 (Anlage K31)
2. Darlehensvertrag Kontonummer 614 080 638 (Anlage K27)
3. Darlehensvertrag Kontonummer 614 111 078 (Anlage K29)
4. Darlehensvertrag Kontonummer 614 102 614 (Anlage K23)
5. Darlehensvertrag Kontonummer 614 102 622 (Anlage K25)
6. Darlehensvertrag Kontonummer 614 108 876 (Anlage K19)
7. Darlehensvertrag Kontonummer 614 312 569 (Anlage K21)

Der Anschlussvertrag mit der Nummer 614 324 036 wurde am 15. September 2003 abgeschlossen. In dem Vertrag wurde vereinbart, das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 BGB

(a.F.) gemäß § 506 Abs. 3 BGB (a.F.) auszuschließen. Der Vertrag wurde mit Vereinbarung unter dem 11. Juni 2008 hinsichtlich der Zinshöhe abgeändert. Weder mit dem Anschlussvertrag unter der Nummer 614 324 036 noch mit der Ergänzungsvereinbarung unter dem 11. Juni 2008 wurde eine Verlängerung des Kapitalnutzungsrechts der Darlehensnehmer vereinbart.

Der Anschlussvertrag mit der Kontonummer 614 080 638 wurde am 22. September 2003 abgeschlossen. Es handelt sich um einen Anschlussvertrag zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag mit der Nummer 5 693 892 (Anlage K28), der am 10. November 1993 abgeschlossen wurde mit einer Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 und einer Zinsbindungsfrist bis 31. Oktober 2003. Sowohl mit dem Anschlussvertrag Nr. 614 080 638 als auch mit dessen Ergänzungsvereinbarung vom 11. Juni 2008 wurde lediglich eine Anpassung der Zinshöhe vereinbart ohne Verlängerung des Kapitalnutzungsrechts. In dem Vertrag wurde zudem vereinbart, das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß§ 495 Abs. 1 BGB (a.F.) gemäß§ 506 Abs. 3 BGB (a.F.) auszuschließen.

Der Anschlussvertrag mit der Kontonummer 614 111 078 wurde am 24. Juni 1999 geschlossen. Es handelt sich um einen Anschlussvertrag zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag mit der Nummer 5 794 442 (Anlage K30), der am 19. Oktober 1994 abgeschlossen wurde ohne feste Vertragslaufzeit und mit einer Zinsbindungsfrist bis 31. August 1999. Sowohl mit dem Anschlussvertrag Nr. 614 111 078 als auch mit dessen Ergänzungsvereinbarung vom 11. Juni 2008 wurde lediglich eine Anpassung der Zinshöhe vereinbart ohne Verlängerung des Kapitalnutzungsrechts.

Der Anschlussvertrag mit der Kontonummer 614 102 614 wurde am 13. Mai 2008 geschlossen. Es handelt sich um einen Anschlussvertrag zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag mit der Nummer 5 775 765 (Anlage K24), der am 16. Juni 1999 abgeschlossen wurde mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 2009 und einer Zinsbindungsfrist bis zum 31. Mai 2009. Mit dem Anschlussvertrag wurde die Laufzeit des ursprünglichen Darlehensvertrages bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

Der Anschlussvertrag mit der Kontonummer 614 102 622 wurde am 29. April 2008 geschlossen. Es handelt sich um einen Anschlussvertrag zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag mit der Nummer 5 775 773 (Anlage K26), der am 16. Juni 1999 abgeschlossen wurde mit einer Laufzeit bis zum 31. Mai 2009 und einer Zinsbindungsfrist bis 31. Mai 2009. Mit dem Anschlussvertrag wurde die Laufzeit des ursprünglichen Darlehensvertrages bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

Auch der Anschlussvertrag mit der Kontonummer 614 108 876 wurde am 13. Mai 2008 geschlossen. Es handelt sich um einen Anschlussvertrag zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag mit der Nummer 5 789 427 (Anlage K20), der am 16. Juni 1999 abgeschlossen wurde. Der Darlehensbetrag wurde im Jahr 2009 von den Erblassern zurückgezahlt.

Der Darlehensvertrag mit der Kontonummer 614 312 569 wurde am 13. Mai 2008 geschlossen. Es handelt sich um einen Anschlussvertrag zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag mit der Nummer 145 292 629 (Anlage K22), der am 23. Oktober 2001 mit einer Laufzeit bis zum 30. Oktober 2026 abgeschlossen wurde. Mit dem Anschlussvertrag Nr. 614 312 569 wurde eine Anpassung der Zinshöhe vereinbart sowie eine Verkürzung der Vertragslaufzeit bis zum 30. September 2016.

Im Jahr 2016 erfuhr der Erblasser von der Möglichkeit, dass Darlehensnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch lange Zeit nach dem Abschluss eines Darlehensvertrages sich von dem Darlehensvertrag ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung lösen können. Infolgedessen nahm der Erblasser gemeinsam mit dem Kläger zu 1) Kontakt zu dem Beklagten auf wegen einer möglichen Mandatierung bezüglich des Widerrufs der oben genannten Immobiliendarlehensverträge mit der Sparkasse [redacted]

Auf die Nachfrage des Erblassers und des Klägers zu 1), ob der Beklagte solche Fälle bearbeiten würde, bejahte der Beklagte diese Frage. Weiter äußerte der Beklagte, dass er die Darlehensverträge benötige, um die Widerrufserklärungen prüfen zu können.

Der Kläger zu 1) übersandte dem Beklagten daraufhin mit Schreiben vom 3. Juni 2016 die Anschlussverträge mit den Vertragsnummern 614102614, 614102622, 614108876 und 614312569. Die drei weiteren Darlehensverträge mit den Vertragsnummern 614324036, 614080638, 614111078 wurden dem Beklagten nicht übermittelt. Der Beklagte wusste, dass ihm nur ein Teil der zu prüfenden Darlehensverträge vorlag.

Nach Prüfung der Verträge erklärte der Beklagte den Erblassern, dass diese Verträge widerrufbar seien. Ob er weiter erklärte, dass die Erblasser mit dem Widerruf der Darlehensverträge mehrere hunderttausend Euro sparen könnten oder ob er stattdessen erklärte, dass andere Mandanten in vergleichbaren Fällen sechsstellige Ersparnisse hatten, ist zwischen den Parteien streitig.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 bestätigte der Beklagte die Annahme des Mandats. Mit dem Schreiben übersandte der Beklagten den Erblassern eine Mandatsvereinbarung, eine Vollmacht und eine Pauschalvergütungsvereinbarung (bezüglich der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 verwiesen). Die Erblasser unterzeichneten diese Dokumente aufgrund der Beratung des Beklagten, dass die sieben Darlehensverträge widerrufbar seien und sandten sie am 10. Juni 2016 an den Beklagten zurück. Ein vom Beklagten gegengezeichnetes Exemplar erhielten die Beklagten nicht.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 stellte der Beklagten den Erblassern den Bruttobetrag aus der

Pauschalvergütungsvereinbarung in Höhe von EUR 41.650,00 in Rechnung. Die Erblasser bezahlten diesen Betrag per Banküberweisung.

In einem Telefonat vom 16. Juni 2016 beauftragte der Kläger zu 1) im Namen der Erblasser den Beklagten, die sieben Darlehensverträge zu widerrufen. Obwohl dem Beklagten von diesen sieben Darlehensverträgen nur vier vorlagen, sendete er am gleichen Tag ein Schreiben an die Sparkasse [redacted], mit dem er im Namen der Erblasser den Widerruf der von den Erblassern auf den Abschluss der sieben Darlehensverträge gerichteten Willenserklärung erklärte.

Die Sparkasse antworte mit Schreiben unter dem 27. Juni 2016 (Anlage K4) und lehnte den Widerruf der sieben Darlehensverträge ab. Der im Folgenden von den Erblassern und dem Beklagten geführte Versuch einer vergleichsweisen Einigung mit der Sparkasse [redacted] scheiterte an der fehlenden Vergleichsbereitschaft der Sparkasse [redacted]

Zur Vorbereitung einer Klage beriet der Beklagte die Erblasser dahingehend, dass es notwendig sei, zuvor gutachterlich für die verfahrensgegenständlichen Verträge berechnen zu lassen, wie hoch die jeweiligen Ansprüche der Erblasser gegen die Sparkasse [redacted] m Fall eines Widerrufs seien. Er empfahl ihnen als Gutachter die SAM GmbH. Daraufhin beauftragten die Erblasser die SAM GmbH mit der Erstellung dieser Gutachten hinsichtlich der Verträge mit den Vertragsnummern 614 102 614, 614102 622,614 324 036, 614 312 569 und 614108 876. Hierfür stellte die SAM GmbH den Erblassern insgesamt EUR 2.975 in Rechnung, die die Erblasser auch bezahlten.

Die Klage wurde nicht eingereicht.

Die Erblasser hätten den Beklagten nicht mandatiert, wenn er sie dahingehend beraten hätte, dass eine etwaige Klage gegen die Sparkasse [redacted] keine Aussicht auf Erfolg hätte.

Die Kläger sind der Auffassung, dass in Bezug auf die streitgegenständlichen Verträge eine Klage gegen die Sparkasse keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, da es lange gefestigte Rechtsprechung sei, dass einem Verbrauch kein Widerrufsrecht zustehe, wenn ein Darlehen lediglich prolongiert werde und z.B. neue Zinsfestschreibungen erfolgen, jedoch kein neues Kapitalnutzungsrecht vereinbart werde. Weiter vertreten die Kläger die Auffassung, dass der Beklagte die Erblasser nicht darüber beraten hat, dass auch die Ursprungsdarlehen nicht mehr widerrufen werden könnten, da diese vor dem 2. November 2002 geschlossen wurden und zu dieser Zeit noch keine Verpflichtung zu Lasten der Banken bestand, über ein Widerrufsrecht zu belehren. Ein solches Widerrufsrecht habe damals noch nicht bestanden. Zudem hätten auch deswegen keine Erfolgsaussichten für eine Klage der Erblasser gegen die Sparkasse bestanden, da die Erblasser die Darlehen nicht als Verbraucher geschlossen hätten. Zudem sei die Pauschalvergü-

tungsvereinbarung unwirksam, da der Beklagten den Erblassern ein unterzeichnetes Exemplar hätte überlassen müssen.

Die Kläger beantragen,

> den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu 1. und an die Kläger zu 2. und 3. (Kläger zu 2. und 3. in ungeteilter Erbengemeinschaft) gesamthänderisch € 44.398,90 nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass der Kläger zu 1) in dem Telefonat am 8. Juni 2016 den Beklagten nicht nur aufgefordert hätte, die benannten Darlehen zu widerrufen, sondern auch die dazugehörigen Sicherheiten heraus zu verlangen. Der dem Beklagten von den Erblassern bzw. dem Kläger zu 1) genannte valutierende Wert der Sicherheiten hätte sich nach der Angabe der Erblasser auf ca. EUR 1,5 Mio. belaufen.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere sind die Kläger auch aktivlegitimiert. Nachdem der Beklagte zunächst die klägerseitig behauptete Erbenstellung der Kläger bestritten hatte, haben die Kläger ihren Vortrag zu ihrer Erbenstellung durch Vorlage von Kopien der Eröffnungsniederschriften samt Testamenten, der Freigabeerklärungen der Testamentsvollstrecker sowie der Abtretungserklärung von [redacted] (Anlage K13 – K18) weiter substantiiert. Diesem substantiierten Vortrag ist der Beklagte nicht weiter entgegengetreten, so dass er als unstreitig gilt. Darauf wurde der Beklagte mit gerichtlichem Hinweis vom 23. Oktober 2020 hingewiesen.

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte hat die Pflichten aus dem zwischen ihm und den Erblassern bestehenden Beratungsvertrag schuldhaft verletzt, indem er sie in rechtlicher Hinsicht pflichtwidrig falsch bzw. unzureichend beraten hat hinsichtlich der rechtlichen

Möglichkeit, die auf den Abschluss der verfahrensgegenständlichen sieben Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen der Erblasser wiederrufen zu können.

Bereits vor der formalen Mandatserteilung bestand zwischen den Erblassern und dem Beklagten ein Beratungsvertrag gemäß den §§ 611, 675 BGB. Für beide Seiten erkennbar ging es den Erblassern bei der Beratung vor Unterzeichnung des Mandatsvertrages darum, von diesem eine rechtliche Einschätzung über die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage gegen die Sparkasse [redacted] hinsichtlich des Widerrufs der sieben von den Erblassern angesprochenen Darlehensverträge zu erhalten, um auf dieser Basis zu entscheiden, ob sie den Beklagten mit dem Widerruf der Darlehensverträge und einer möglichen gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen die Sparkasse [redacted] mandatieren. Die sich aus diesem Beratungsvertrag ergebenden Beratungspflichten hat der Beklagte in erheblicher Weise verletzt, indem er den Erblassern erklärte, dass die von den Erblassern abgegebenen auf den Abschluss dieser verfahrensgegenständlichen Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen widerruflich seien. Mit dieser Beratung verstieß der Beklagte gegen seine anwaltlichen Beratungspflichten.

Zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts gehört es u.a. sich neben den für das Mandat einschlägigen Rechtsnormen auch die höchstrichterliche Rechtsprechung anzueignen und diese der Rechtsberatung zugrunde zu legen (BGH, Urteil vom 21. September 2000 – IX ZR 127/99 Rn. 49 – *zitiert nach juris*). Maßgeblich ist jeweils der aktuelle Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Beratung (BGH, Urteil vom 6. November 2008 – IX ZR 140/07, NJW 2009, 1593).

Es entsprach zum Zeitpunkt der Beratung der Erblasser im Juni 2016 gefestigter obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass Verbraucher im Hinblick auf solche Darlehensanschlussverträge kein Widerrufsrecht haben, mit denen ein bestehender Darlehensvertrag lediglich prolongiert wird, also mit denen zwar die Konditionen des bestehenden Darlehensvertrags geändert werden, aber kein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt wird.

Bereits mit Urteil vom 7. Oktober 1997, also vor Einführung des Widerrufsrechts für Verbraucherdarlehensverträge, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass im Hinblick auf Vereinbarungen, mit denen bestehende Darlehensverträge geändert werden, zu differenzieren ist zwischen Vereinbarungen, mit denen lediglich die Darlehenskonditionen wie bspw. die Zinshöhe angepasst werden, und Vereinbarungen, mit denen ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird (BGH, Urteil vom 7. Oktober 1997 – XI 233/96 Rn. 25 – *zitiert nach juris*).

In Bezug auf das zum 1. Januar 2002 wirksam gewordene Widerrufsrecht für

Verbraucherdarlehensverträge in § 495 Abs. 1 BGB hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28. Mai 2013 entschieden, dass dieses Widerrufsrecht nur für solche Darlehensverträge gilt, mit denen dem Verbraucher ein Kapitalnutzungsrecht gewährt wird, da dieses für einen Verbraucherdarlehensvertrag kennzeichnend sei. Vereinbarungen, mit denen lediglich bestimmte Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrages angepasst würden, jedoch kein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt wird, würden hingegen nicht die Voraussetzungen für einen Darlehensvertrag im Sinne des § 495 Abs. 1 BGB erfüllen und mithin nicht dem Widerrufsrecht des § 495 Abs. 1 BGB unterfallen (BGH, Urteil vom 28. Mai 2013 – XI ZR 6/12 Rn. 20 ff. – *zitiert nach juris*).

In Anwendung und unter Verweis auf diese Rechtsprechung haben in der Folge auch mehrere Land- und Oberlandesgerichte entschieden, dass Verbraucher einen Darlehensanschlussvertrag dann nicht nach § 495 Abs. 1 BGB widerrufen können, wenn mit diesem nur bestimmte Vertragskonditionen wie die Zinshöhe des ursprünglichen Darlehensvertrags angepasst werden, aber der Zeitraum des Kapitalnutzungsrechts nicht verlängert wird (vgl. u.a. OLG Köln, Urteil vom 5. März 2014 – 13 U 129/13 Leitsatz und Rn. 10; OLG Hamm, Urteil vom 30. September 2015 – 31 U 132/14 Leitsatz und Rn. 34; LG Hamburg, Urteil vom 6. Februar 2015 – 322 O 282/14 Leitsatz und Rn. 17; LG Dortmund, Urteil vom 6. März 2015 – 3 O 308/14 Leitsatz und Rn. 28; LG Heidelberg, Urteil vom 21. April 2015 – 2 O 284/14 Leitsatz und Rn. 43 – *jeweils zitiert nach juris*).

Bei vier der verfahrensgegenständlichen Verträge wurde eine reine Prolongation bestehender Darlehensverträge vereinbart, also eine Anpassung der Vertragskonditionen ohne Verlängerung des Kapitalnutzungsrechts, so dass für diese Verträge in Anwendung der dargestellten Rechtsprechung kein Widerrufsrecht bestand. Es handelt sich um die Verträge mit den Vertragsnummern 614 324 036, 614 080 638, 614 111 078 und 614 312 569.

Der Beklagte hätte auch erkennen können, dass es sich bei diesen vier Verträgen um reine Prolongationen handelt. Der Vertrag mit der Nummer 614 312 569 wurde ihm von dem Kläger zu 1) zur Verfügung gestellt. Aus diesem ergibt sich zwar nicht unmittelbar, dass mit diesem kein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt wird. An mehreren Stellen des Vertragsdokuments wird jedoch deutlich, dass es sich um einen Anschlussvertrag handelt. So heißt es bereits auf der ersten Seite bei der Kontobezeichnung: *„Konto Nr. 614 312 569 (vormals 145 292 629)“*. Dadurch, dass es bereits „vormals“ eine Konto Nr. gab, ergibt sich, dass es sich bei dem dem Beklagten vorliegenden Vertrag nicht um einen originären Darlehensvertrag handelt, sondern um einen Anschlussvertrag. An späterer Stelle im Vertrag heißt es zudem unter „Besondere Vereinbarungen“ explizit: *„Dieser Vertrag dient der Anschlussfinanzierung bei gleichzeitiger*

Tilgungsvereinbarung des seinerzeit unter obiger Kontonummer gewährten Darlehens ab dem 01.10.2008. "Auch aus dieser Formulierung ergibt sich, dass es sich bei dem Vertrag mit der Nummer 614 312 569 nicht um einen originären Darlehensvertrag, sondern um einen Anschlussvertrag handelt. Da nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung solche Anschlussverträge nur unter bestimmten Bedingungen, nämlich der Gewährung eines neuen Kapitalnutzungsrechts, dem Widerrufsrecht des § 495 Abs. 1 BGB unterfallen, hätte der Beklagte aufklären müssen, ob ein solche Kapitalnutzungsrecht neu gewährt wurde. Wenn eine solche Aufklärung nicht möglich gewesen wäre, hätte der Beklagte die Erblasser zumindest darauf hinweisen müssen, dass ein Widerrufsrecht–wenn überhaupt– nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann bestehen könnte, wenn ein neues Kapitalnutzungsrecht mit dem vorgelegten Vertrag gewährt worden ist.

Angesichts der Rechtsprechung zum Widerrufsrecht bei Prolongationen hätte also der Beklagte erkennen müssen, dass es sich bei diesem Vertrag möglicherweise um eine Prolongation eines bestehenden Darlehensvertrages handelt, bei dem nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Widerrufsrecht besteht. Entsprechend hätte er die Erblasser darüber aufklären müssen.

Auch in Bezug auf die drei weiteren genannten Verträge, die als reine Prolongationen der ursprünglichen Darlehensverträge nicht dem Widerrufsrecht unterfallen, hätte der Beklagte das Risiko erkennen und die Erblasser darüber aufklären müssen. Dabei kann er sich nicht damit exkulpieren, dass ihm diese Verträge nicht vorgelegt wurden. Vielmehr ist es Teil der anwaltlichen Sorgfaltspflicht, die wesentlichen Sachverhaltsfragen des zu prüfenden Sachverhalts aufzuklären (BGH, Urteil vom 21. November 1960 – III ZR 160/59 Rn. 20 – *zitiert nach juris*). Zum einen wäre es seine Pflicht gewesen, auf die Vorlage dieser Dokumente zu drängen, zum anderen hätte er die Erblasser auch ohne Vorlage dieser Verträge unter anderem dahingehend beraten müssen, dass Darlehensverträge nach der herrschenden Rechtsprechung nicht dem Widerrufsrecht des§ 495 Abs. 1 BGB unterfallen, wenn es sich um reine Prolongationen handelt. Dass der Beklagte die Erblasser dahingehend beraten hat, hat er nicht vorgetragen.

Durch diese Falschberatung ist den Erblassern ein Schaden in Höhe der vereinbarten und von den Erblassern gezahlten Mandatsvergütung entstanden, da diese die Mandats- und die Vergütungsvereinbarung nicht gezahlt hätten, wenn sie nicht davon ausgegangen wären, dass die sieben Darlehensverträge insgesamt widerrufbar seien. Insoweit ist den Erblassern ein Schaden in Höhe von EUR 41.650,00 entstanden. Der Beklagte hat auch nicht dargelegt, dass die Erblasser ihn auch mandatiert hätten, wenn er sie korrekt beraten hätte bzw. dass er sie in diesem Fall für den Widerruf der drei weiteren Darlehensverträge mandatiert hätte.

Entsprechend ist den Erblassern auch aufgrund der schuldhaften Falschberatung ein weiterer Schaden in Höhe der Gutachterkosten in Höhe von EUR 2975,00 entstanden.

Die Erblasser hätten dem Beklagten jedoch im Fall der korrekten Beratung zumindest eine Erstberatungsgebühr geschuldet. Diese beträgt maximal nach § 34 Abs. 1 RVG EUR 190,00 zuzüglich Umsatzsteuer mithin EUR 191,19.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 Absatz 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus§ 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 3 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schrader
Richter am Landgericht

Landgericht Hamburg x Hamburg x

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 02.02.2023

Moldt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle